

EHRENORDNUNG

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vorwort

Um ein Votum für die Ehrungen eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat, oder von Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der Verein nachstehende Ehrenordnung.

EHRUNGEN

§ 1

Für die Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand zuständig.

§ 2

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben.

Sie können geehrt werden wegen

- 1) besonderer Zuwendungen;
- 2) besonderer Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des Anlegerschutzes;
- 3) besonderer funktioneller Verdienste.

§ 3

Die Ehrungen können von allen Mitgliedern des Vereins für Mitglieder und Nichtmitglieder beantragt werden.

§ 4

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über die Verleihung zu informieren. Die Ehrenbeweise sind postalisch zuzusenden, falls nicht eine besondere Ehrungsveranstaltung stattfindet.

§ 5

Der Verein ehrt die Ehrenden mit folgenden Titeln:

- **Detektiv des Anlegerschutzvereins**
- **Journalist des Anlegerschutzvereins**
- **Berater des Anlegerschutzvereins**
- **Gutachter des Anlegerschutzvereins**

EHRENMITGLIEDER

§ 6

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann die Ernennung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu Ehrenmitgliedern anregen.

§ 7

Der Verein ehrt Mitglieder und Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „**Ehrensator des Anlegerschutzvereins**“.

§ 8

Das Ehrenmitglied ist rechtzeitig über die Verleihung zu informieren. Der Ehrenbeweis ist postalisch zuzusenden, falls nicht eine besondere Ehrungsveranstaltung stattfindet.

Anlegerschutzverein HELP e.V.

Stand: 01.05.2020